Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 5974.) Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253.), nachdem die endgültige Feststellung der Ab- und Einschätzungsresultate der Liegenschaften durch die Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer bewirkt worden ist, auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Die Grundsteuer-Hauptsummen, welche nach §. 3. des angeführten Gesetzes den einzelnen Provinzen, beziehungsweise den einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbänden aufzuerlegen und vom 1. Januar 1865. ab im Gesammtbetrage von jährlich zehn Millionen Thalern zur Staatskasse einzuziehen sind, werden hiermit festgestellt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) für die Provinz Preußen auf.....	1,330,042 Rthlr.	22 Sgr.	— Pf.,
2) für die Provinz Posen auf.......	726,367	5	1
3) für die Provinz Pommern, mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen, auf	618,783	28	6
4) für die Provinz Schlesien, mit Ausschluß desjenigen Theiles derselben, welcher zu dem ständischen Verbande der Oberlausitz gehört, auf........	1,634,900	8	7

5) für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1864.

zu den ständischen Verbänden der Ober- und der Niederlausitz gehören, auf	999,973 Rthlr.	6 Sgr.	11 Pf.,
6) für die Provinz Sachsen auf	1,642,054 =	2 =	7 =
7) für den ständischen Verband von Neuvorpommern und Rügen auf	206,828 =	2 =	1 =
8) für den ständischen Verband der Oberlausitz auf	104,210 =	3 =	8 =
9) für den ständischen Verband der Niederlausitz auf	110,736 =	22 =	4 =
10) für die Provinz Westphalen auf	961,231 =	6 =	4 =
11) für die Rheinprovinz auf	1,664,872 =	11 =	11 =.

§. 2.

Die Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) sind nach Maaßgabe der stattgehabten Ermittelung des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirke und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke (§. 6.) weiter zu vertheilen. Das Ergebniß dieser Vertheilung ist für jeden Regierungsbezirk durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 3.

Die nach §. 1. und §. 2. getroffenen Feststellungen unterliegen, vorbehaltlich der Beseitigung etwaiger Rechnungs- und ähnlicher Fehler, der Berichtigung nur insoweit, als Irrthümer hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise Steuerfreiheit, oder hinsichtlich der Zugehörigkeit der Liegenschaften zu den betreffenden Provinzen, ständischen Verbänden, Kreisen oder Gemeinden u. s. w. nachgewiesen werden.

Die Berichtigung solcher Irrthümer erfolgt im Wege der Fortschreibung (§. 20.).

§. 4.

Hinsichtlich der Untervertheilung und Erhebung der für die sechs östlichen Provinzen und die einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1. Nr. 1. bis 9.) kommen provisorisch und bis dahin, daß das im §. 8. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861. vorbehaltene Gesetz in Kraft tritt, die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 5.

Die Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind schuldig, die in Gemäßheit des §. 2. ihnen bekannt gemachten Grundsteuer-Beträge

träge vom 1. Januar 1865. ab von den Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

§. 6.

So lange die Vorschrift im §. 1. Absatz 2. des Gesetzes vom 14. April 1856., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Gesetz-Samml. S. 359.), noch nicht vollständig ausgeführt ist, und Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nicht angehören, sind diese Liegenschaften nach der Bestimmung der Bezirksregierung Behufs der Grundsteuer-Einziehung benachbarten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken zuzuschlagen oder zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken zu vereinigen.

Den zu einem besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke gehörigen Grundsteuerpflichtigen liegt in ihrer Gesammtheit hinsichtlich der Einziehung der Grundsteuer dieselbe Verpflichtung ob, wie den Gemeinden und den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke (§. 5.). Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Grundsteuer-Antheils.

§. 7.

Im Wege der Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeinde- beziehungsweise Gutsbezirken können einzelne, einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörige Liegenschaften zum Zwecke der Steuererhebung einem anderen dergleichen Bezirke zugeschlagen, oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke zu dem gedachten Zwecke vereinigt werden.

Dergleichen Vereinbarungen unterliegen der Bestätigung der Bezirksregierung.

§. 8.

Die in den §§. 6. und 7. erwähnten Anordnungen beziehungsweise Vereinbarungen erfolgen ohne jegliche Aenderung der bestehenden Kommunal- und sonstigen Rechtsverhältnisse.

§. 9.

Die Einziehung der Grundsteuer in der Stadt Berlin geschieht durch das daselbst bestehende Hauptamt für direkte Steuern.

§. 10.

Zum Zweck der Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften ist für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle anzulegen.

Das Flurbuch hat sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem

ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachzuweisen.

In der Grundsteuer-Mutterrolle sind die dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuer in besonderen, die sämmtlichen Liegenschaften desselben Eigenthümers umfassenden Artikeln nachzuweisen.

§. 11.

Behufs Aufstellung des Flurbuchs und der Mutterrolle (§. 10. dieser Verordnung) ist der Flächeninhalt und Reinertrag der den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb des Bezirks gehörigen steuerpflichtigen Liegenschaften, soweit dies bei den allgemeinen Veranlagungsarbeiten nicht bereits geschehen, zu ermitteln und festzustellen.

Bei Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften werden die Ergebnisse derjenigen Einschätzungen zum Grunde gelegt, welche Behufs Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. bewirkt worden sind.

§. 12.

Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen eines der Miteigenthümer mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" eingetragen.

Bei Gütern oder einzelnen Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 13.

Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, welche nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer

thümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuch und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen.

§. 14.

Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter Einem Morgen großen Hausgärten (§. 1. zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen oder ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung „ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen.

§. 15.

Wegen Leitung und Ausführung der zur Herstellung der Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der §§. 10. bis 14. erforderlichen Arbeiten hat der Finanzminister die näheren Bestimmungen zu treffen.

§. 16.

In Betreff der Verpflichtung der Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen, die zur Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen erforderlichen Vorarbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, kommen die Vorschriften in den §§. 18. bis 20. der dem §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. beigegebenen Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls zur Anwendung.

Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den Grundsteuer-Erhebungsbezirken angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen und sind außerdem verpflichtet, den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten; auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten rc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution herbeizuführen.

§. 17.

Die durch Ausführung der Vorschriften in den §§. 10. bis 16. dieser Verordnung entstehenden Kosten — mit Ausschluß der im §. 16. bezeichneten Leistungen — sind einstweilen aus der Staatskasse vorzuschießen. Die Bestimmung über deren Aufbringung bleibt dem nach §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. zu erlassenden besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 18.

Nach den in den Flurbüchern und Mutterrollen gemäß der in den §§. 10. bis 14. dieser Verordnung ertheilten Vorschriften zu verzeichnenden Veranlagungsergebnissen für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften wird die Erhebung der Grundsteuer bewirkt. Einwendungen der Grundeigenthümer gegen diese Ergebnisse sind zunächst nicht gestattet. Die Bestimmung wegen Zulassung von solchen und über das bei Behandlung derselben zu befolgende Verfahren erfolgt durch das im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. in Aussicht gestellte besondere Gesetz. Jedoch bleibt die Berichtigung etwaiger materieller Irrthümer, welche bei den Untervertheilungsarbeiten (§§. 10. bis 14.) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, zu jeder Zeit vorbehalten.

§. 19.

In allen Gemeinden, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirken, deren Flurbücher und Mutterrollen (§. 10.) bis zum 1. Januar 1865. nicht vollendet werden können — mit Ausnahme derjenigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften nur eines Eigenthümers umfassen — ist die Grundsteuer vorläufig in anderer Weise auf die steuerpflichtigen Liegenschaften zu vertheilen.

Die Bezirksregierung hat den zu diesem Behufe in Anwendung zu bringenden Vertheilungsmaaßstab, unter Beachtung gültiger Beschlüsse der betreffenden Gemeinden, beziehungsweise freiwilliger Einigungen der Grundsteuerpflichtigen, zu bestimmen, auch die Ausführung der vorläufigen Untervertheilung und die Einziehung der Steuer in den hiernach ermittelten Beträgen zu regeln.

Mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem das Flurbuch und die Mutterrolle zum Abschluß gebracht sind, tritt diese vorläufige Steuervertheilung außer Kraft.

Die Ausgleichung des bis dahin — während der seit dem 1. Januar 1865. verflossenen Monate — im Vergleich mit den durch die Mutterrolle nachgewiesenen Steuerbeträgen, zu viel, beziehungsweise zu wenig Gezahlten wird, insofern nicht durch Uebereinkommen der Grundsteuerpflichtigen hierauf verzichtet ist, von Amtswegen veranlaßt und erfolgt durch Anrechnung, beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge innerhalb der von der Bezirksregierung nach Bedürfniß festzusetzenden Fristen.

§. 20.

Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen darin nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

a) in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt;

b) bisher grundsteuerfreie Grundstücke (§. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861.) in die Klasse der grundsteuerpflichtigen oder

c) bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der grundsteuerfreien (§. 4. a. a. O.) übergehen;

d) bisher grundsteuerpflichtige oder nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreite Grundstücke mit Gebäuden besetzt oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden werden;

e) bisher mit Gebäuden besetzte, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden gewesene Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise der nach §. 4. a. a. O. von der Grundsteuer befreiten Grundstücke übergehen;

f) besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder

g) bereits besteuerte untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden;

h) die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- oder Erhebungs-Bezirke, der Kreise, Provinzen, beziehungsweise der im §. 1. bezeichneten kommunalständischen Verbände, oder die Landesgrenzen berichtigt, beziehungsweise verlegt werden; endlich

i) Irrthümer der im §. 3. dieser Verordnung gedachten Art zur Anzeige gebracht und als solche anerkannt werden.

§. 21.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 26.) sind verpflichtet, die im §. 20. zu a. bis g. bezeichneten Veränderungen den mit der Fortschreibung beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der gedachten Bücher u. s. w. erforderlichen Unterlagen beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird.

Die Berichtigung der im §. 20. zu h. und i. bezeichneten Veränderungen ist Seitens der Bezirksregierungen von Amtswegen zu veranlassen.

Die Gemeindevorstände, die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die für die Grundsteuer-Erhebungsbezirke bestellten Ortserheber (§. 27.) sind verpflichtet, den auf die Fortschreibung der Flurbücher u. s. w. bezüglichen Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten Folge zu leisten und den Letzteren die erforderte Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen.

§. 22.

Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 20. zu a. dieser Verordnung) nicht erfolgt, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 20. zu c. d. und g.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingt (§. 20. zu b. e. und f.), so wird die neue oder erhöhte Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Aenderung eingetreten ist, mit dem veranlagten Betrage nacherhoben.

§. 23.

Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Grundstücke, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 20. zu a.), neben den durch etwa auszuführende Vermessungen entstehenden Kosten, nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche mit dem Minimalsatz von Einem Silbergroschen beginnend, den Betrag von Einem Thaler für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf und von dem Erwerber des fortzuschreibenden Grundstücks nach bewirkter Fortschreibung mit der Grundsteuer zusammen und in der für letztere bestimmten Art einzuziehen ist.

Die auf die Fortschreibung bezüglichen Eingaben der Grundsteuerpflichtigen und sonstigen Verhandlungen sind ebenso, wie die den Grundeigenthümern aus den Karten, Flurbüchern u. s. w. zu ertheilenden Auszüge, stempelfrei.

§. 24.

Auf Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen werden die Mutterrollen und Flurbücher berichtigt, beziehungsweise die erforderlichen Ergänzungen zu den Karten bewirkt; erforderlichen Falls auch die Grundsteuer-Hauptsummen für die betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirke (§. 6. dieser Verordnung) anderweit festgestellt.

§. 25.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages fällig.

§. 26.

§. 26.

Zur Entrichtung der Grundsteuer ist, bis die Aufstellung der Mutterrolle erfolgt, der bekannte Eigenthümer, nach Aufstellung der Mutterrolle der darin verzeichnete Eigenthümer verpflichtet.

Bei Liegenschaften, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, ist jeder Miteigenthümer für den ganzen auf dem Grundstück ruhenden Steuerbetrag verhaftet. Demjenigen, von welchem die Steuer eingezogen wird, verbleibt das Recht, von einem jeden der übrigen Miteigenthümer den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen.

Bei einem in Pacht oder Nießbrauch stehenden Grundstücke ist der Staat berechtigt, sich außer an den Eigenthümer auch an den Pächter oder Nießbraucher wegen der während der Pacht- oder Nießbrauchzeit fälligen Grundsteuer zu halten.

§. 27.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer unter Bestätigung der Ortsobrigkeit einen Ortserheber zu bestellen und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, in welcher Art derselbe für seine Mühewaltung entschädigt werden und ob, event. in welcher Höhe er eine Kaution bestellen soll.

Falls dieser Verpflichtung von einer Gemeinde innerhalb der von der Bezirksregierung zu bestimmenden Frist nicht genügt wird, ist die letztere befugt, die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt worden ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde im Wege besonders zu ertheilenden Auftrags einziehen zu lassen.

Innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke haben die Inhaber der letzteren für die ordnungsmäßige Erhebung der Grundsteuer Sorge zu tragen.

Die Bezirksregierung hat etwaigen hierbei hervortretenden Unordnungen durch entsprechende Maaßregeln Abhülfe zu schaffen.

In den nach §. 6. dieser Verordnung zu bildenden besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken erfolgt die Einziehung der Grundsteuer durch Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirksregierung in einem Seitens derselben zu bestimmenden Termine von den Grundsteuerpflichtigen des Bezirks durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die letzteren haben zugleich über die Höhe und die Art der dem Ortserheber für seine Mühewaltung zu gewährenden Entschädigung, welche in der Regel den Betrag von drei vom Hundert der von den steuerpflichtigen Grundeigenthümern des Bezirks zu entrichtenden Grundsteuer nicht übersteigen darf, sowie über die Höhe der von dem Erheber zu bestellenden Kaution zu bestimmen.

Falls eine Einigung über die Wahl des Erhebers nicht erzielt werden kann, erfolgt die Bestellung des Erhebers, sowie die Bestimmung über die ihm zu gewährende Remuneration und die von ihm zu bestellende Kaution Seitens des Landraths.

Innerhalb desselben Kreises können sich zwei oder mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- und Grundsteuer-Erhebungsbezirke zur Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers mit Genehmigung der Bezirksregierung vereinigen.

§. 28.

Hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Grundsteuer in den Bezirken der ständischen Verbände von Neuvorpommern und Rügen, sowie der Ober- und Nieder-Lausitz (§. 1. zu 7. 8. und 9.) bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen für den Fall vorbehalten, daß hierauf bezügliche Anträge Seitens der betreffenden Kommunallandtage gestellt werden und zur Genehmigung geeignet erscheinen.

§. 29.

Die Bestimmung darüber:

a) in welcher Art die durch Uneinziehbarkeit einzelner Steuerbeträge oder die bei den Grundsteuer-Hauptsummen der Provinzen und kommunalständischen Verbände (§. 1. dieser Verordnung) entstehenden Ausfälle von den letzteren zu übertragen,

b) in welcher Art und unter welchen Voraussetzungen steuerpflichtigen Grundeigenthümern bei Unglücksfällen Remissionen oder Unterstützungen zu bewilligen, und

c) in welcher Art etwaigen erheblichen, im Laufe der Zeit hervortretenden Ueberbürdungen einzelner Gemeinden oder selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise etwaigen sonstigen sich ergebenden Mißständen Abhülfe zu verschaffen,

bleibt dem im §. 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. in Aussicht genommenen besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 30.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. für 1840. S. 140.) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, auch auf die neu veranlagte Grundsteuer Anwendung.

§. 31.

Vom 1. Januar 1865. ab treten in den sechs östlichen Provinzen des Staats hinsichtlich der Grundsteuer alle Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

§. 32.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und

und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die Behufs Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern ꝛc. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

(Nr. 5975.) Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253.), und im Verfolg des Gesetzes vom 26. September 1862., betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuerkatasters der Provinzen Rheinland und Westphalen (Gesetz-Samml. S. 336.), in Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839. (Gesetz-Samml. S. 30.), nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Gemäß §. 1. der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die einzelnen Provinzen u. s. w., ist die Grundsteuer-Hauptsumme festgestellt:

a) für die Provinz Westphalen auf.. 961,231 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf.,

b) für die Rheinprovinz auf....... 1,664,872 = 11 = 11 = .

Jede Provinz hat die ihr hiernach zugetheilte Grundsteuer-Hauptsumme, welche nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften auf die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden weiter zu vertheilen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubringen und

und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgestellten Einschränkungen zu vertreten.

Die Grundsteuer-Hauptsummen der Kreise und Gemeinden sind für jeden Regierungsbezirk durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 2.

Die Verwaltung der den technischen Betrieb des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkatasters betreffenden Angelegenheiten bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der oberen Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

§. 3.

Zu den Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks (§. 2. zu b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839.) ist vom 1. Januar 1865. ab, und bis das eintretende Bedürfniß etwa eine Verstärkung des gedachten Fonds nothwendig machen sollte, statt der bisher gezahlten 1½ Prozent nur ein halbes Prozent der Grundsteuer als Zuschlag zu erheben.

§. 4.

Der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuerkatasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§. 2. zu c. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839.), wird vom 1. Januar 1865. ab auf Ein und ein halbes Prozent festgestellt. Von diesem Beitrage fließt ein halbes Prozent dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie bisher so auch künftig, für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird. Das verbleibende Eine Prozent wird für jede der beiden Provinzen zu einem besonderen Fonds angesammelt und darf dieser Fonds nur im Interesse der betreffenden Provinz zu den gedachten Zwecken verwendet werden.

§. 5.

Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten (§. 2. zu d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839.) wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von sechs Pfennigen für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgestellt und ist dieser Betrag von dem Erwerber der letzteren nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten.

§. 6.

Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden erfolgt nach Verhältniß der bei Ausführung der im Eingange dieser Verordnung an-

angeführten Gesetze vom 21. Mai 1861. und vom 26. September 1862. ermittelten Reinerträge.

§. 7.

Gegen das Ergebniß der Parzellar-Einschätzung steht den Grundeigenthümern das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke;

b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts derselben;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs;

d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 8.

Jedem Grundeigenthümer ist ein Auszug aus dem Einschätzungsregister (Güterauszug), welcher die dem Ersteren gehörenden Grundstücke mit Einschluß der grundsteuerfreien und der unter Einem Morgen großen Hofräume und Hausgärten (§. 1. zu a. und §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861.) nachweist, durch den Bürgermeister (Amtmann) mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

a) eine etwaige Reklamation binnen sechs Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem von der Regierung zu ernennenden Kommissar (§. 11. dieser Verordnung) anzubringen sei;

b) die Kosten unbegründeter Reklamationen dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden;

c) die Güterauszüge, gleichviel ob eine Reklamation erhoben sei oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Gemeindevorstande unversehrt zurückzugeben seien, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würden.

§. 9.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge ist eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst den betreffenden Karten während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen zur Einsicht aller Betheiligten auf demjenigen Bürgermeisterei- (Amts-) Büreau offen zu legen, in welchem das Gemeindekataster-Archiv aufbewahrt wird, und, daß dies geschehen, in jeder Gemeinde wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 10.

I. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

a) wenn in dem Güterauszuge steuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig eingetragen sind und umgekehrt;

b) wenn

b) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2. a. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.), eingeschätzt und als ertragsfähig in den Auszug übernommen worden sind;

c) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet sind;

d) wenn in den Güterauszügen Grundstücke aufgeführt sind, welche dem auf dem Titelblatte verzeichneten Eigenthümer nicht gehören.

II. Ausstellungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts der in dem Güterauszuge aufgeführten Grundstücke sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Uebernahme der in den Kataster-Mutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister;

b) wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Katasterkarten und Mutterrollen eingetretenen Veränderungen in dem Bestande, beziehungsweise der Umgrenzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (§. 1. zu a. und §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.);

c) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke in den Kataster-Mutterrollen selbst.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. und c. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maaßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

III. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, Falls Reklamant für einzelne Grundstücke eine abweichende geringere Bonität von der betreffenden Klassifikationsmasse, oder aber behaupten sollte, daß für dieselben die von letzterer abweichende höhere Bonitätsklasse nicht begründet sei;

c) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Klassifikationsmassen gegen andere, speziell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde;

d) wenn zwischen den in den Güterauszug übergegangenen Angaben der Einschätzungsregister und der Katasterkarte ein Widerspruch stattfinden und als solcher nachzuweisen sein sollte.

IV. Einwendungen wegen vorgekommener Berechnungsfehler sind zulässig, wenn

a) bei der Berechnung der Parzellar-Reinerträge Fehler untergelaufen, oder

b) einzelne Parzellen in eine unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder

c) die sämmtlichen Parzellen eines Grundeigenthümers in der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 11.

Die Untersuchung der eingehenden Reklamationen und die Entscheidung darüber gebührt der für jeden Kreis zu bildenden Reklamationskommission. Dieselbe besteht unter dem Vorsitze eines hierzu von der Regierung zu ernennenden Kommissars, wozu in der Regel der Landrath zu bestellen ist, aus sechs Mitgliedern, von welchen vier von der kreisständischen Vertretung gewählt, zwei aber auf den Vorschlag des Kommissars von der Regierung berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reklamationskommission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Kommission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Die Kommission selbst ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 12.

Sobald sämmtliche Reklamationen vorliegen, sind alle diejenigen, welche sich auf den unrichtigen Ansatz einzelner Grundstücke (§. 10. zu I.), auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 10. zu II.) und auf vorgekommene Berechnungsfehler (§. 10. zu IV.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Katasterinspektion vorzulegen, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen; soweit sie aber unbegründet erscheinen, die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, beziehungsweise die nähere Auskunft darüber zu ertheilen.

§. 13.

Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 10. zu III.) werden in jedem Kreise durch die Reklamationskommission selbst besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamation zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Auf Grund der einzuziehenden Gutachten der Katasterinspektion (§. 12.) und der Reklamationsdeputationen, eventuell der von den letzteren weiter anzustel-

stellenden Untersuchung und Erörterung entscheidet die Kommission über die eingegangenen Reklamationen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und in wieweit der Reklamant die Kosten der Reklamation zu tragen hat.

§. 14.

Die Kommissionsmitglieder erhalten Tagegelder und bei auswärtigen Geschäften Reisekosten, deren Höhe nach Maaßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Samml. S. 181.) zu normiren ist.

§. 15.

Die künftighin als Flurbücher dienenden Abschriften der Einschätzungsregister und die Güterauszüge (§. 8.) sind nach den Entscheidungen der Reklamationskommission, beziehungsweise den Ergebnissen der durch die Kataster-Inspektion angestellten Untersuchung (§. 12.) zu berichtigen und durch die Nachtragung aller seit Anfertigung der Einschätzungsregister stattgehabten Fortschreibungen zu vervollständigen.

Auf Grund der solchergestalt berichtigten Einschätzungsregister und Güterauszüge sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen der einzelnen Gemeinden jedes Kreises nach und nach in der zu bestimmenden Reihenfolge aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen.

Sobald die neue Mutterrolle einer Gemeinde von der Regierung bestätigt worden ist, sind die in derselben für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträge vom 1. Januar des folgenden Jahres ab der Unterverteilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen zu Grunde zu legen, und es ist darnach die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken.

§. 16.

Bis zur Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung und der Vollendung der neuen Mutterrollen (§. 15.) erfolgt die Unterverteilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vom 1. Januar 1865. ab nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit der Maaßgabe, daß die bisherigen Mutterrollen, beziehungsweise Grundsteuerheberollen, durch Ausscheidung der Katastralerträge von den nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. der Grundsteuer künftighin nicht unterliegenden Grundstücken berichtigt werden. Für diejenigen Gemeinden, in welchen

in Folge erheblicher Kulturveränderungen oder sonstiger Verhältnisse die Beibehaltung der Katasterunterlagen für die Untervertheilung zu erheblichen Mißverhältnissen führen würde, und in welchen die Anlegung der neuen Mutterrollen oder der im §. 8. erwähnten Güterauszüge schon im Laufe des Jahres 1864. geschehen, ist die Berechnung der Reinerträge in den letzteren nach den von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer definitiv festgestellten Klassifikationstarifen auszuführen, sowie die Untervertheilung und die Erhebung der Grundsteuer darnach so lange zu bewirken, bis das Reklamationsverfahren gegen die Parzellar-Einschätzung beendet, die Berichtigung der Mutterrollen nach dessen Ergebnissen erfolgt und darnach eine neue Heberolle aufgestellt sein wird.

In welchen Gemeinden hiernach zu verfahren ist, hat der Generaldirektor des Katasters zu bestimmen.

§. 17.

Eine Ausgleichung der für das Jahr 1865., beziehentlich für diejenigen Jahre, in welchen vom 1. Januar 1865. ab die Steuer noch nach Verhältniß des bisherigen Kastral-Reinertrages erhoben worden ist, zu viel oder zu wenig entrichteten Steuerbeträge findet in allen denjenigen Gemeinden nicht statt, in welchen die neu veranlagte Grundsteuer geringer ist, als die bisher entrichtete. In allen übrigen Gemeinden bleibt die Entscheidung der Frage, ob und event. in welcher Art eine solche Ausgleichung herbeizuführen, zunächst von der Beschlußnahme der Grundbesitzer in der Gemeinde selbst abhängig, dergestalt, daß darüber die Mehrzahl der Grundbesitzer — nach den von denselben zu entrichtenden neuen Grundsteuerbeträgen berechnet — bestimmt. Die Herbeiführung der Beschlüsse durch Zusammenberufung der Grundbesitzer u. s. w. ist vom Bürgermeister (Amtmann) zu veranlassen. Sofern die Ausgleichung Seitens der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde abgelehnt wird, hat die Bezirksregierung — unter sorgfältiger Erwägung der Interessen der Minderheit — zu entscheiden, ob die Ausgleichung dennoch ausgeführt werden soll.

Die Ausgleichung selbst ist bei der Steuereinziehung des folgenden Jahres durch die Bezirksregierung, welche die dieserhalb aufgestellten Berechnungen für exekutorisch zu erklären hat, zur Ausführung zu bringen.

§. 18.

Mit der Fertigstellung der neuen Mutterrollen ist die im §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. vorbehaltene Revision der Katastralabschätzung der kultivirten Grundstücke als ausgeführt und beendigt anzusehen. Dagegen ist die bereits begonnene geometrische Revision durch Ausführung der für nothwendig erachteten und ferner für nothwendig zu erachtenden Neumessungsarbeiten fortzusetzen und zu beenden.

Die zur Eintragung der Einschätzungsresultate gebrauchten, in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Kopien der Katasterflurkarten sind als Abschätzungs-Dokumente zu den Archiven der Katasterinspektionen nach und nach einzuziehen und

und durch neue Kopien der bei letzteren beruhenden Originalkarten, nachdem dieselben auf die Gegenwart berichtigt worden, zu ersetzen.

§. 19.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 26. September 1862. angeordneten Parzellar-Einschätzung werden gemäß §. 6. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. aufgebracht; die übrigen Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, imgleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeindearchive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten sind, soweit sie nicht nach §. 8. zu b. den Reklamanten zur Last fallen, auf den im §. 4. dieser Verordnung bezeichneten, nöthigenfalls — nach Anhörung der Provinzial-Landtage — durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen.

§. 20.

In welchen Fällen steuerfreie Grundstücke in die Kategorie der steuerpflichtigen übergehen und umgekehrt, und die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen dadurch Zu- oder Abgang erleiden, ist im §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestimmt. Veränderungen in den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung nach §. 6. a. a. O. ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften, welche nach dem 1. Januar 1865. durch Urbarmachung, Kulturverbesserung 2c., oder durch Verödung, Kulturverschlechterung 2c. herbeigeführt werden, ziehen bei den, den Provinzen Rheinland und Westphalen, beziehungsweise innerhalb derselben den einzelnen Kreisen und Gemeinden nach §. 3. a. a. O. auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen keine Veränderung nach sich.

§. 21.

Insofern jedoch nach Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung (§§. 7. ff.) in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer

a) bei der Ermittelung und Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,

b) bei Berechnung des Reinertrages,

c) bei Angabe der Kulturart,

d) in Folge doppelten Ansatzes oder der Auslassung eines Grundstücks

(materielle Irrthümer) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden sollten, bleibt deren Berichtigung auf dem durch Instruktion des Finanzministers geordneten Wege vorbehalten.

Die in Folge von Berichtigungen solcher Art von der Jahressteuer der betreffenden Grundstücke abzusetzenden Beträge werden auf den Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 3.) übernommen, welchem andererseits diejenigen Beträge zu-

zufließen, welche in Folge der Berichtigung materieller Irrthümer den betreffenden Grundeigenthümern neu oder mehr auferlegt werden.

Veränderungen, welche nach dem 1. Januar 1865. durch andere Ursachen als durch Berichtigung materieller Irrthümer in dem durch die Parzellar-Einschätzung (§. 6.) ermittelten Reinertrage der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten, bleiben bei der Unterverteilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen unberücksichtigt.

§. 22.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

(Nr. 5976.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Oktober 1864. die von der Generalversammlung der „Prinz Leopold Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl am 5. Oktober v. J. beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 3. August d. J. enthaltenen Abänderungen des unterm 6. April 1858. bestätigten Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5977.)

(Nr. 5977.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. S. von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. S., Regierungsbezirks Magdeburg, von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Calbe das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. November 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).